

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hambühren für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hambühren in der Sitzung am 21.04.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	13.334.500		1.219.200	12.115.300
ordentliche Aufwendungen	15.371.100		33.900	15.337.200
außerordentliche Erträge	282.000			282.000
außerordentliche Aufwendungen	282.000			282.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.616.500		1.175.200	11.441.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.035.200		83.900	13.951.300
Einzahlungen für Investitionen	961.100		121.300	839.800
Auszahlungen für Investitionen	4.346.200		226.900	4.119.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit*	3.385.100	512.200		3.897.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit*	281.100	613.300		894.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	16.962.700	512.200	1.296.500	16.178.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	18.662.500	613.300	310.800	18.965.000

*Die Ein- und Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit beinhalten Mittel für eine Umschuldung in Höhe von 613.800 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung (ohne Umschuldung)

in Höhe von 3.385.100 Euro um -105.600 Euro
vermindert und damit auf 3.279.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro auf 3.675.000 Euro festgesetzt..

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt, dass als über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung von unerheblicher Bedeutung gem. § 117 (1) Satz 2 NKomVG, über die der Bürgermeister entscheidet, Beträge bis zu 6.000 Euro anzusehen sind.